

- 844 Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass alle weiteren Kosten, mit denen der Planer in Berührung kommt und für die er Planungsleistungen erbringt, deren Einbau er überwacht oder bei deren Beschaffung er mitwirkt mit zu den anrechenbaren Kosten gehören. Die obige Aufzählung ist daher keinesfalls abschließend. Nicht anrechenbar sind aber die Kosten der Technischen Anlagen gem. § 32 Abs. 2 HOAI, da § 32 Abs. 2 insoweit als Sonderregelung für den Fall der Fachplanung anzusehen ist. Hat der Architekt indes keine Fachplanungsleistungen sondern nur Planungsleistungen im Sinne des § 32 Abs. 3 HOAI erbracht, kann eine Anrechenbarkeit auch dieser Kosten wieder gegeben sein.

d. Beispiel

- 845 (Die Auflistung ist ein Auszug aus der prüffähigen Honorarschlussrechnung, auf die später noch eingegangen wird.)

1. Honorarberechnung für Genehmigungsplanung, Lph. 1 bis 4 gem. § 32 HOAI i.V.m. DIN 276 Fassung 2008

- 846 Anrechenbare Kosten gem. § 32 HOAI (Kostenberechnung)

1.1 Stets anrechenbare Kostengruppen

Kostengruppe 310	400.000,00 €
Kostengruppe 330	36.000,00 €

1.2 U.U. anrechenbare Kostengruppen gem. § 32 Abs. 3 HOAI⁷³

Kostengruppe 100 ⁷⁴ (vgl. Abs. 3 ⁷⁵)	1.000,00 €
Kostengruppen 200 (vgl. Abs. 3)	5.000,00 €
Kostengruppen 400 ⁷⁶ (vgl. Abs. 3)	1.000,00 €
Kostengruppe 500 ⁷⁷ (vgl. Abs. 3)	5.000,00 €
zentrale Einrichtungen	1.500,00 €

73) In der vorliegenden Musterrechnung sind alle möglichen anrechenbaren Kostengruppen aufgeführt. Im konkreten Fall, sollten jedoch nur die Kostengruppen aufgeführt werden, die tatsächlich angerechnet werden.

74) Anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Leistung der Kostengruppe **plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder die Ausführung überwacht**.

75) Siehe FN 74

76) Anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Leistung der Kostengruppe plant, bei der **Beschaffung mitwirkt oder die Ausführung überwacht**.

77) Anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Leistung der Kostengruppe **plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder die Ausführung überwacht**.

Kostengruppe 700 Finanzierungskosten	1.500,00 €
ergibt anrechenbare Kosten	14.000,00 €
Sonstige anrechenbare Kosten daher	450.000,00 €
1.3 Stets z.T. anrechenbare Kosten gem. § 32 II HOAI ⁷⁸	
Kostengruppen 420 bis 3.4	130.000,00 €
Kostengruppen 440	157.500,00 €
Gesamt	187.500,00 €
davon voll anrechenbar	
gem. § 32 II Nr. 1 (450.000 ⁷⁹ x 1/4)	112.500,00 €
davon zur Hälfte anrechenbar	
gem. § 32 II Nr. 2 (187.500 – 112.500) : 2	37.500,00 €
2. Zwischenergebnis	150.000,00 €
anrechenbare Kosten aus a + b + c + d	600.000,00 €

3. Leistungen für Gebäude und raumbildende Ausbauten gem. § 33

Die HOAI bestimmt in § 33 dass für Planungsleistungen an Gebäuden und raumbildende Ausbauten, 9 Leistungsphasen vorzusehen und bewertet diese mit unterschiedlichen Leistungsprozenten an der Gesamtleistung. Abgerechnet werden dürfen in Hinblick auf § 8 Abs. 1 und 2 HOAI lediglich diejenigen Leistungen, die beauftragt worden sind. Werden ganze Leistungsphasen nicht erbracht, sind diese in keinem Fall zu vergüten (vgl. § 8 Abs. 1 HOAI). Durch die Formulierungen in § 3 Abs. 2 HOAI, wonach Leistungen, die regelmäßig zur Ausführung eines Auftrages erforderlich werden, in Leistungsbildern gefasst sind. Hat der Gesetzgeber klargestellt, dass nicht alle Leistungen eines Leistungsbildes zur Abrechnung des vollen Honorars erbracht werden müssen. Dies wird unterstrichen durch die Formulierungen in § 34 Abs. 1 HOAI. Dort heißt es, dass die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 33 HOAI aufgeführten Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten festgesetzt sind. Leistungen sind gem. § 33 HOAI die ein-

847

78) Achtung: § 32 Abs. 2 HOAI gehört ebenfalls zu den »stets anrechenbaren Kosten«. Da für die Berechnung dieser Kosten jedoch die »sonstigen anrechenbaren Kosten« ermittelt werden müssen, sind sie zuletzt zu ermitteln.

79) Sonstige anrechenbare Kosten i.S.d. § 10 Abs. 4 HOAI ist die Addition aller übrigen anrechnungsfähigen Kosten gem. §§ 10 Abs. 2, 3, 3a und 5 HOAI.

zelen Leistungsphasen, so dass auch in der Honorartafel noch betont wird, dass dann, wenn alle für das konkrete Planungsobjekt notwendigen Leistungen einer Leistungsphase erbracht sind, das volle Honorar abzurechnen ist.

- 848 In diesem Sinne ist auch die Entscheidung des BGH vom 24.06.2004, IBR 2004, 512, 513 vorliegend anzuwenden. Werden für die Ausführung des Vertrages notwendige Leistungen nicht erbracht, dann sind Honorarkürzungen vorzunehmen (so auch OLG Karlsruhe, IBR 2005, 552 und OLG Frankfurt, BauR 2007, 1906, IBR 2007, 497).

4. Honorarzone bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten, § 34 Abs. 2 und § 5 HOAI

- 849 Abgesehen von den einzelnen Vorschriften, hat sich inhaltlich nicht allzu viel hinsichtlich der Honorarzone durch die Novellierung der HOAI geändert.
- 850 In welche Honorarzone das Gebäude, der Umbau oder raumbildende Ausbau einzuordnen ist, bestimmen zunächst die allgemeinen Bewertungskriterien des § 5 HOAI i.V.m. den Bewertungskriterien und den zu vergebenden Punkten der jeweiligen Leistungsbilder. Die Objektlisten geben den Regelfall wieder; d.h. wird ein Objekt geplant, das ein Regelbeispiel der Anlage 3 erfüllt, dann ist das Objekt dieser Honorarzone zuzuordnen. Sobald Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzone vorliegen und deshalb Zweifel über die Zugehörigkeit zur richtigen Honorarzone bestehen, ist dies anhand der Bewertungspunkte nach den Bestimmungen des jeweiligen Leistungsbildes bspw. § 34 Abs. 2 HOAI zu ermitteln. Der BGH hat mit Urteil vom 23.02.2006 – VII ZR 168/04 – für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke betont, dass die Objektlisten keine abschließende Aufzählung möglicher Bauwerke enthalten. Welche Bauwerke unter das jeweilige Leistungsbild fallen, ergibt sich vielmehr aus den in § 2 HOAI enthaltenen Definitionen und deren Auslegung. Die Bestimmung der Honorarzone ist dann nach den jeweiligen Honorartabellen vorzunehmen.
- 851 Ergibt die Anwendung dieser Bewertungsmerkmale, dass einem Gebäude 23 Punkte zuzuordnen sind, so besagt dies nur, dass es in die Honorarzone III einzustufen ist. Nicht vorgeschrieben ist jedoch die Vereinbarung des Honorarsatzes. Dieser muss noch zwischen den Parteien ausgehandelt und schriftlich vereinbart werden. Die Anzahl der Punkte kann aber als Argumentation für eine Honorarsatzvereinbarung herangezogen werden.
- 852 Ergibt die Anwendung der Bewertungsmerkmale, dass ein Gebäude 10,5 Punkte aufweist, so gehört dieses Objekt der Honorarzone I an. Die Honorarzone I